97. Folgt aus § 11 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetes bom 19. Juni 1901 die ausschließliche Befugnis des Urhebers, das Werk gewerds-mäßig zu verbreiten, anch für solche Exemplare des Werkes, welche er selbst hergestellt und in den Verkehr gebracht hat, und kann er die gewerdsmäßige Verbreitung solcher Exemplare durch Bestimmung

eines Labenpreises mit Wirkung gegen Dritte beschränken? Geseh, betr. das Urheberrecht an Werken ber Literatur 2c, vom 19. Juni 1901 § 11 Abs. 1.

Gefet über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 §§ 8. 21. B.G.B. §§ 828. 826. 137. 903.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1908 i. S. K. (KL) w. J. & To. (Bekl.). Rep. I. 5/06.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Aläger ist Urheber und Berleger des bekannten "Koenigs Rursbuch", das er burch ben Buchhanbel jum Ladenpreis von 50 B verbreitet, während er von seinen Sortimentern 30 B erhält. Beklagte betreibt in Berlin ein Warenhaus und verkauft in bemselben seit längerer Reit das Kursbuch unter dem Ladenbreis von 50 B. Die Beklagte bezieht unftreitig die vom Rlager hergestellten und in ben Bertehr gebrachten Exemplare, die fie verlauft, burch Awischenhändler. Der Kläger behauptet, daß durch das Verhalten der Beklagten in sein ausschließliches Berbreitungsrecht eingegriffen, und sein Geschäftsbetrieb nicht bloß gefährdet, sondern geschädigt werbe und geschädigt sei. Er stellt unter Zeugenbeweis, daß eine große Reihe von Sortimentern an ihn geschrieben, sie würden sich für das Kursbuch nicht mehr interessieren und es nicht mehr vertreiben tonnen, falls er nicht verhuten tonne, daß es von ber Beklagten unter bem Labenpreis verkauft werde. Er behauptet, daß er durch bas Berhalten ber Beklagten fchlieflich gezwungen fein werbe, den Preis von 30 B, ju dem er das Kursbuch an seine Abnehmer abgebe, herabzusehen, hat auch zwei Erklärungen ber handelskammer in Sorau und des Borstandes des Börsenvereins der deutschen Buchbanbler zu Leipzig beigebracht, daß im Sortimenthandel der Brauch bestehe, sich für solche Artikel nicht mehr zu verwenden, die durch Warenhäuser zu Schlenderpreisen an das Publikum vertrieben werden, und daß er, der Kläger, schließlich genötigt sein werde, den Verkaufspreis heradzusehen. Unstreitig hat der Kläger im Börsenblatt für
ben deutschen Buchhandel vom 27. Juli 1904 bekannt gemacht, daß
er im Interesse des Sortimentbuchhandels fortan das Kursbuch nur
unter der Bedingung liesern werde, daß der Besteller die Verpflichtung übernehme, nicht unter dem Ladenpreis von 50 B zu verkaufen,
und der Bestagten dies durch Schreiben vom 21. November 1904
mitgeteilt, derselben auch den Verkauf unter 50 B verboten. Der
Kläger behauptet, daß er seit Anfang 1904 allen seinen Abnehmern, Beziehern und Abkäusern die Verpflichtung auserlegt habe,
nicht unter 50 B zu verkausen und allen ihren Wiederverkäusern die
aleiche Verpflichtung auszuerlegen.

Seit Juli 1904 tragen sämtliche Exemplare des Kursbuchs den aufgedruckten Vermerk: "Koenigs Kursbuch darf nicht unter 50 *H* verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung wird verfolgt nach § 826 B.G.B."

Die Beklagte hat dem Kläger erklärt, daß sie das Verbot nicht beachten werbe, und bas Rursbuch jum Preise unter 50 3 weiter verfauft. Der Rlager behauptet und ftellt unter Beweis, daß bie Beklagte burch ihre Angestellten bas Rursbuch in großem Umfange unter ber Rusage, es nicht unter 50 B zu verkaufen, auffaufen laffe, auch von Sortimentern in großen Mengen beziehe und sogar unter bem Gintaufspreis vertaufe. Er behauptet ferner, bag er jedes Eremplar mit einer Nummer in der Ede des Umschlags versehe, um zu ermitteln, von welchem Awischenhandler die Beklagte bas Buch beziehe, daß aber bei allen von ber Beklagten verkauften Exemplaren bie Nummer fortgeschnitten sei, und bag dies auch auf Anordnung der Beklagten oder mit ihrem Einverständnis geschehe. Er hat deshalb auf Grund bes 8 11 bes Urheberrechtsgesetes vom 19. Juni 1901 und ber §§ 823. 826 B.G.B. Rlage erhoben mit bem Antrag, zu erkennen: 1. daß die Beklagte nicht berechtigt sei, ohne Erlaubnis bes Rlagers bas von biefem hergeftellte "Roenigs Kursbuch" zu einem geringeren Preise als 50 R zu verlaufen, 2. daß fie verpflichtet sei, bem Rlager ben ihm seit August 1904 burch ben verbotswidrigen Bertauf unter 50 B entstandenen Schaden zu erseten, 3. jebe weitere Beräuferung unter 50 B ibr bei Strafe zu unterfagen.

Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger berechtigt sei, ihr den billigeren Verkauf des von ihm selbst verdreiteten Buchs zu verdieten, daß durch ihren Vertrieb in das Recht des Klägers eingegriffen werde, daß ihr, der Beklagten, Versahren gegen die guten Sitten versstöße, und daß dem Kläger ein Schade entstehen könne und entstanden sei; vielmehr erhöhe der Massenvertrieb durch die Beklagte den Absahdes Klägers. Sie stellt unter Zeugendeweis, daß die Entsernung der Rummern der einzelnen Exemplare nicht in ihrem Geschäft stattsinde.

Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision, aus solgenden Gründen:

1. . . .

2..., Die Klage forbert die Fesistellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, ohne Erlaubnis des Klägers das Kursbuch unter 50 H zu verlaufen, und daß der Beklagten bei Strafe jede weitere Beräußerung unter 50 H untersagt werde. Gestützt ist die Klage an erster Stelle auf den § 11 des Urheberrechtsgesesses, aus welchem der Kläger das Recht herleitet, der Beklagten den Verkauf des Kurssbuchs unter 50 H in ihrem Gewerbebetriebe zu untersagen.

Besteht ein solches Recht, so ist die Klage begründet. Denn die Beklagte nimmt das Recht, das Kursbuch in ihrem Gewerbebetriebe unter 50 % zu verkaufen, in Anspruch, und der Berufungsrichter stellt tatsächlich sest, daß sie das Kursbuch wissentlich gegen den Willen des Klägers in ihrem Geschäft unter 50 % vertreibt. Den Instanzrichtern ist aber darin beizutreten, daß sich ein Recht, wie es der Kläger in Anspruch nimmt, aus dem § 11 a. a. D. nicht herleiten läßt.

Der Rläger ist Urheber und Verleger des Kursduchs. Als solcher hat er das ausschließliche Recht, dasselbe zu vervielfältigen und gewerdsmäßig zu verbreiten (§ 11 a. a. D., §§ 36. 38 das., § 8 des Gesetes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901). Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Klägers verletzt die Bestlagte nicht. Unstreitig vertreibt sie in ihrem Geschäft nur die vom Rläger selbst hergestellten Exemplare des Kursduchs, die sie nach der eigenen Behauptung des Klägers durch ihre Angestellten bei den Sortimentern des Klägers und anderen Zwischenhändlern auftauft.

In Frage kommt nur, ob die Beklagte das ausschließliche Recht des Rlägers, das Kursbuch gewerbsmäßig zu verbreiten, dadurch verlet, daß sie es gegen sein Verbot in ihrem Geschäft gewerbsmäßig unter 50 B verkauft.

Das frühere Recht (Gesek vom 11. Juni 1870) kannte ein ausschließliches Recht ber gewerbsmäßigen Verbreitung für Urheber und Berleger nicht (§§ 1. 18 flg.). Nach § 25 bas. war nur ber zivilrechtlich und ftrafrechtlich verantwortlich, ber vorfählich wiber bas Gesetz hergestellte Exemplare eines geschütten Werkes gewerbsmäßig verbreitete. Das Gesetz ließ namentlich ungedectt ben Fall, in welchem im Auslande, wo der Urheber keinen Schut hatte. rechtmäßig bergeftellte Eremplare im Inlande gewerbsmäßig vertrieben wurden, und auch den Rall, in welchem bei räumlich gedachtem Berlags. ober Urheberrecht (§ 8 Abj. 3 bes Urheberrechtsgesetes) bie in dem einen Bezirk rechtmäßig bergestellten Eremplare gewerbsmäßig in dem anderen vertrieben wurden. Solche und ähnliche Källe sollten zum Schut bes Urhebers und Verlegers badurch gedeckt werden, daß bem Urheber ausbrudlich auch bas ausschliefliche Recht ber gewerbs. mäßigen Berbreitung verliehen murbe, wie im § 4 bes Batentgefetes bem Erfinder, um ihn und ben Berleger gegen die Ronturreng mit anberen Gremplaren gu ichuben, bie rechtmäßig bergeftellt, aber bon andrer Seite als bom Urheber und Berleger in ben Berkehr gebracht wurden. Daran ist nicht gebacht, dem Urheber . und Verleger ein absolutes ausschließliches Recht ber gewerbsmäßigen Berbreitung in bem Sinne zu verleihen, daß außer ihnen und benen, benen fie das Recht ber gewerbsmäßigen Berbreitung übertragen, niemand mahrend ber Dauer bes Urheberrechts befugt fei. ohne ihre Erlaubnis selbst solche Exemplare ihres geschütten Werkes gewerbsmäßig zu verbreiten, bie fie in Ausübung ihres Rechts felbst in den Verkehr gebracht haben. Nur unter ber Voraussetzung eines absoluten ausschließlichen Rechts in diesem Umfange konnten Urheber und Berleger für berechtigt gelten, die gewerbsmäßige Verbreitung durch andere überhaupt zu verbieten, und burch die Bestimmung eines Labenpreises auch ju beschränken. Damit ware bem Urheber und Berleger, in ber hauptsache bem Buchbändler, ein gang erorbitantes Recht verlieben, wie es für keinen anberen Gewerbetrieb beftebt.

Aus § 11 Abs. 1 bes Urheberrechtsgesetzes läßt fich ein fo weitgehendes Recht nicht herleiten. Das ausschließliche Bervielfältigungsrecht besteht seiner Natur nach während der ganzen Dauer des Urbeberrechts und wiederholt sich so oft, als es sich um Bervielfältigung bes geschütten Werkes handelt. Das Recht ber gewerbsmäßigen Verbreitung wird ausgeübt badurch, daß bas Werf im Gewerbebetrieb an das Bublitum abgesett, in ben Bertehr gebracht wird. Dazu foll nach bem Gefet vor bem Urheber (ober Berleger) niemand ohne seine Erlaubnis berechtigt sein. Saben aber Urheber ober Berleger bas Bert in Ausübung ihres Rechts einmal an bas Bublifum abgeseht und fo in den Bertehr gebracht, fo ift ihr Recht erschöpft. Gemiß hatte bas Geset bas Recht ber gewerbsmäßigen Berbreitung für den Urheber (und den Berleger) fo gestalten können, bag es ihm mahrend ber gangen Dauer bes Urheberrechts als ausschließliches Recht gegenüber jedem Dritten auch für die von ihm felbst in den Verkehr gebrachten Exemplare verblieb. Das ftande einer ausschließlichen Gewerberechtigung gleich, und murbe bem § 7 Rr. 1 ber Gewerbeordnung gegenüber eines völlig Maren und unzweibeutigen Ausbrucks im Gefete bedurft haben, an bem es Dem Berlagsbuchhandel mare bamit ein Privilegium gegeben, wie es fonft für feinen Gewerbetreibenden befteht. Besonders mare bamit, morauf Mitteis in feinem Auffat im "Recht" 1906 G. 573 hinweift, der ganze Antiquariatsbuchhandel fo aut wie befeitigt.

Für ben § 4 bes Patentgesets hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 26. März 1902 (Entsch. in Zivils. Bb. 51 S. 139) ausgesprochen, daß die Wirtung des Patents, daß außer dem Patentsinhaber im Inlande niemand den Gegenstand der Ersindung gewerdsmäßig in Verkehr bringen dars, sich damit erschöpft, daß der Patentinhaber sein Produkt in den Verkehr bringt, daß er damit die Vorteile, die ihm das Patent gewährt, genossen und sein Recht konsumiert hat, das Geset ihm nicht aber die Besugnis einräume, die Art des Verkehrs mit seinem in den Verkehr gebrachten Produkt anders als durch Vertrag mit seinen Ubnehmern und dementsprechend auch nur mit Wirkung gegen diese zu regeln und zu beschräften.

Die ausschließliche Befugnis bes Urhebers (Verlegers) in § 11 bes Urheberrechtsgesetes, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, ift nichts anderes, als die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers, ben Gegenstand der Ersindung gewerdsmäßig in Verkehr zu bringen. Für beide Fälle muß grundsählich das gleiche gelten. Auch der Urheber (Verleger) hat kein ausschließliches Recht, solche Exemplare des Werkes gewerdsmäßig zu verbreiten, die von ihm oder einem anderen Berechtigten in den Verkehr gebracht und so Eigentum Oritter geworden sind. Er kann diesem Oritten weder die Verzührerung überhaupt, noch die gewerdsmäßige Veräußerung (Verbreitung) untersagen, noch dieses aus dem Eigentum solgende Recht des Oritten (§ 903 B.G.B.) durch Bestimmung eines Preises, unter dem er nicht soll veräußern dürsen, beschränken (§ 137 Sat 1 B.G.B.). Nach § 137 Sat 2 B.G.B. wirtt selbst ein diese Versügungsbesugnis des Eigentümers ausschließendes oder beschränkendes Rechtsgeschäft nicht dinglich, sondern nur obligatorisch unter den Kontrahenten.

Es ift felbstverftanblich, bag ber Autor, ber, wie bier, zugleich ber Berleger ift, ebenfo wie ber Berleger nach § 25 bes Gefetes über bas Berlagsrecht ben Labenpreis zu bestimmen bat, zu welchem er bas Wert in ben Bertehr bringen will. Sein Sortimenter, mag er fest ober à condition bezogen haben, um bas Werf gemerbomakia zu verbreiten, wird fich von felbst an den Ladenpreis gebunden balten. mit dem er erst bas vergütet erhält, was er bem Autor und Berleger zu gablen bat, und mas er für feine Bemühungen für ben Bertrieb verdienen muß. Es unterliegt auch rechtlichen Bebenken nicht, baß der Autor und Verleger seinen Sortimentern, sonstigen Abverläufern jum Wiedervertaufe, Auffäufern und Kommiffionaren gemäß § 137 Sat 2 B.G.B. vertragsmäßig die Verpflichtung auferlegen tann, unter einem bestimmten Breise (Labenpreise) nicht zu vertaufen, und diese Verpflichtung auch ihren Käufern aufzuerlegen, und baß er fich gegen Berletung biefer Berpflichtung burch Bertragsftrafe fichern, auch Schabensersat aus bem Bertrage forbern tann, wenn ibm burch ben Bertauf unter bem bestimmten Breise Schabe entsteht.

Aber weiter reicht das Recht des Autors oder Berlegers auch nicht. Ein allgemeines Berbot mit dinglicher Wirkung gegen jeden Dritten, der Eigentümer rechtmäßig in den Berkehr gebrachter Exemplare des Werkes ist oder solche zu Eigentum erwerden will, kann der Autor und Verleger nach dem § 137 B.G.B. nicht erlassen. Nach den Grundsäßen des Bürgerlichen Gesetzuchs hat auch die Kenntnis eines Dritten von dem persönlichen Recht eines andern zu einer

Sache ober einem obligatorischen Beräußerungsverbot ober einer oblisgatorischen Beräußerungsbeschränkung gegen ben Dritten teine Wirkung.

Der Kläger steht mit der Beklagten in keinem Vertragsverhältnis. Das allgemeine Verbot, das der Kläger an sie erlassen, ist rechtlich ebenso bedeutungslos wie der solches allgemeine Verbot enthaltende Aufdruck auf den in den Verkehr gebrachten Exemplaren des Kursbuchs.

3. Steht dem Kläger das von ihm in Anspruch genommene ausschließliche Recht aus § 11 des Urheberrechts nicht zu, so fällt auch der Grund, den die Klage aus § 823 B.G.B. entnommen hat, und es kommt nur noch die Begründung aus § 826 B.G.B. in Frage, nach welchem niemand, auch der Eigentümer nicht, sein Recht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsählich zum Schaden eines andern mißbrauchen darf. Auf ein solches Vershalten der Beklagten würde der Anspruch auf Unterlassen, der negatorische Antrag der Klage, ebenso gestütt werden können, wie der erhobene Anspruch auf Schadensersat, selbst wenn der Kläger durch das Verhalten der Beklagten mit Schaden auch nur bedroht würde.

In bieser Richtung wird die Abweisung der Klage aber durch die in dieser Instanz nicht zu beseitigenden und durch die Ausführungen der Revision nicht erschütterten, wesentlich tatsächlichen Feststellungen des Berusungsrichters begründet.

Der Berufungsrichter erkennt an, daß der Beklagten ein Berftoß gegen bie guten Sitten vorgeworfen werben konnte, wenn fie fich die Eremplare des Kursbuchs, die fie vertreibt, auf unrechtmäßige Art burch gralistige Magnahmen verschaffte, lediglich um fie billiger als der durch Sonderabkommen gebundene vertragstreue Teil ber Sortimenter verfaufen zu fonnen. Er legt bann aber in eingehender rein tatfächlicher Bürdigung aller besonderen Umftande bes Falles bar, baß dies weber erwiesen, noch durch die Tatsachen, welche ber Rlager bafur behauptet habe, zu beweifen fei. Danach murbe ber Berufungerichter felbft bann, wenn alle vom Rlager vorgebrachte Tatfachen erwiesen wären, zu der Überzeugung von dem arglistigen Berhalten, bas ber Bellagten vorgeworfen wird, nicht gelangen. Begen biese Ausführungen ist, da fie weber einen Rechtsirrtum noch einen progeffualen Berftog erkennen laffen, in biefer Inftang nicht angutampfen. Die behauptete Berletung bes § 286 g.B.D. ift gegenüber ber eingehenden Begründung des angefochtenen Urteils ungerechtfertigt.

Sodann ftellt aber ber Berufungerichter weiter feft, bag völlig ungewiß fei, ob ber Rlager burch ben billigeren Bertauf feines Rursbuchs von seiten der Beklagten objektiv geschädigt werde, und bak bei dieser Ungewißheit jeder ausreichende Anhalt dafür fehle, daß die Beklagte subjektiv bas Bewußtsein habe, burch ihr Verfahren bem Rlager Schaden zuzufügen. Der Berufungerichter erwägt babei gang zutreffend, baf ber Rlager unftreitig für die von der Beklagten vertriebenen Exemplare ben Breis erhalte, für ben er fie an andere Beiterverkäufer abgebe. Der Berufungsrichter sagt ferner, daß die Annahme bes Rlägers, ber Abfat bes Rursbuches werbe jurudgeben, wenn ein Teil der Sortimenter sich für bessen Betrieb nicht mehr interessieren und andere Kursbücher empsehlen würde, und er werde in die Zwangslage kommen, den Breis herabzuseten, den er bisher von seinen Abnehmern erhalten, bei ber großen Berbreitung bes Buches (380000 bis 400000 Eremplare) und der Unmöglichkeit, burch Ermäßigung bes Bezugspreises Preisunterbietungen im Detailhandel zu begegnen. eine burch nichts bewiesene Behauptung fei, die auch nicht einmal die Bahricheinlichkeit für fich habe. Damit verneint ber Berufungerichter nicht bloß einen entstandenen, sondern auch einen brobenben Schaben. Die Rüge ber Revision, daß dieser Teil des Urteils ben § 551 Nr. 7 R.B.D. durch mangelnde Begründung verlete, ist offensichtlich un-Dag ber Absat bes Buches burch bas Verhalten ber gerechtfertigt. Beklagten bereits gelitten habe, ist in den Instanzen weder behaubtet. noch unter Beweis gestellt, erft in ber Revisionsbegrundung glaubhaft zu machen versucht.

Ist dem Kläger kein Schade entstanden, und broht ihm ein solcher auch nicht, so fällt für die Begründung der Klage aus § 826 B.G.B. der Boden ganz fort. Es kommt dann nicht einmal auf die weiteren Ausschhrungen des Berufungsrichters und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision an, daß das Berhalten der Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoße. Eine Schädigung der Sortimenter oder solcher Konkurrenten der Beklagten geltend zu machen, beren Absah die Beklagte, wie die Revision ausführt, illohal dadurch schädigt, daß sie durch den billigeren Preis des Kursbuchs Käuser sür andere Artikel anlock, ist der Kläger nicht berufen."...